

Urteil des Gerichts vom 14. Januar 2015 — Veloss International und Attimedia/Parlament**(Rechtssache T-667/11) ⁽¹⁾****(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Erbringung von Übersetzungsdiensten ins Griechische für das Parlament — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Begründungspflicht — Außervertragliche Haftung)**

(2015/C 065/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Veloss International SA (Brüssel, Belgien) und Attimedia SA (Brüssel) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Korogiannakis)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: P. López-Carceller, L. Darie und P. Biström)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der den Klägerinnen mit Schreiben vom 18. Oktober 2011 mitgeteilten Entscheidung des Parlaments, das von ihnen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens EL/2011/EU über die Erbringung von Übersetzungsdiensten ins Griechische (ABl. 2011/S 56-090374) abgegebene Angebot auf den zweiten Platz zu setzen, und aller damit zusammenhängenden Entscheidungen des Parlaments sowie auf Ersatz des angeblich entstandenen Schadens

Tenor

1. Die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 18. Oktober 2011, das von der Veloss International SA und der Attimedia SA im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens EL/2011/EU über die Erbringung von Übersetzungsdiensten ins Griechische abgegebene Angebot auf den zweiten Platz zu setzen, wird für nichtig erklärt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das Parlament trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 58 vom 25.2.2012.

Urteil des Gerichts vom 15. Januar 2015 — Frankreich/Kommission**(Rechtssache T-1/12) ⁽¹⁾****(Staatliche Beihilfen — Beihilfe zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten — Von den französischen Behörden zugunsten der SeaFrance SA geplante Umstrukturierungsbeihilfen — Von der SNCF an SeaFrance gewährte Kapitalaufstockung und Darlehen — Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden — Begriff der staatlichen Beihilfe — Kriterium des privaten Kapitalgebers — Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten)**

(2015/C 065/40)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: zunächst E. Belliard, G. de Bergues und J. Gstalter, dann G. de Bergues, D. Colas und J. Bousin)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci, B. Stromsky und T. Maxian Rusche)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2012/397/EU der Kommission vom 24. Oktober 2011 über die staatliche Beihilfe SA 32600 (2011/C) — Frankreich — Beihilfe zur Umstrukturierung von SeaFrance durch die SNCF (ABl. 2012, L 195, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Französische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 80 vom 17.3.2012.

Urteil des Gerichts vom 15. Januar 2015 — Ziegler/Kommission

(Verbundene Rechtssachen T-539/12 und T-150/13) ⁽¹⁾

(Außervertragliche Haftung — Wettbewerb — Markt für internationale Umzugsdienste in Belgien — Umzüge von Beamten und anderen Bediensteten der Union — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Schutzangebote — Umfang der Haftung eines Organs — Rechtskraft — Sorgfaltspflicht — Kausalzusammenhang)

(2015/C 065/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Ziegler SA (Brüssel, Belgien) und Ziegler Relocation SA (Brüssel) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-F. Bellis, M. Favart und A. Bailleux)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Baquero Cruz und A. Bouquet)

Gegenstand

Klage auf Ersatz zum einen des Schadens, der den Klägerinnen aus dem Erlass des Beschlusses C (2008) 926 final der Kommission vom 11. März 2008 in einem Verfahren nach Art. 81 [EG] und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/38543 — Internationale Umzugsdienste) entstanden sein soll, und zum anderen des Schadens, der ihnen aus der Fortsetzung der Praxis der „Schutzangebote“ nach dem Erlass des Beschlusses C (2008) 926 zwischen dem 11. März 2008 und dem 1. Januar 2014 entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Ziegler SA trägt ihre eigenen Kosten und die der Europäischen Kommission in der Rechtssache T-539/12 entstandenen Kosten.
3. Die Ziegler Relocation SA trägt ihre eigenen Kosten und die der Kommission in der Rechtssache T-150/13 entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 55 vom 23.2.2013.